

Parlamentarischer Vorstoss

2025/137

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Energiedekret vor dem Bundesgericht – Hat die Regierung einen Plan

B?

Urheber/in: Christine Frey

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: -

Eingereicht am: 27. März 2025

Dringlichkeit: ---

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das neue Dekret zum Energiegesetz in Kraft. Die wichtigsten Änderungen umfassen die sofortige Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeuger bei Neubauten sowie ab dem 1. Januar 2026 das Verbot für den Ersatz von Heizkesseln oder Brennern älterer Anlagen.

Das Dekret wurde vor dem Kantonsgericht angefochten. Die Richter entschieden, dass es keine ausreichende Grundlage für eine Solarpflicht auf Neubauten gibt. Uneinigkeit herrschte hingegen bei der Frage, ob das Verbot von Öl- und Gasheizungen rechtmässig ist. Mit knapper Mehrheit (3 zu 2 Stimmen) wurde das Verbot bestätigt, doch ein Richter äusserte Zweifel, ob dieser Entscheid vor dem Bundesgericht Bestand haben wird.

Nach Vorliegen des schriftlichen Urteils haben die Beschwerdeführer den Fall nun ans Bundesgericht weitergezogen. Die Rechtslage bleibt also ungewiss. Gleichzeitig ist die rechtsgültige Initiative "Energiepolitik nur mit der Bevölkerung" hängig, die das Dekret rückgängig machen will.

Obwohl der Landrat am 16. Januar 2025 das Handlungspostulat von Andi Trüssel (2024/553), überwiesen hat, das eine Sistierung des Dekrets bis zum Bundesgerichtsentscheid fordert, hat die Regierung bislang nicht reagiert. Sie wird daher erneut aufgefordert, ihre Strategie sowie mögliche Notfall- und Alternativpläne offenzulegen.

Im Interesse der Rechtssicherheit, der Planungssicherheit und einer praxistauglichen Umsetzung ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wird die Regierung die umstrittenen Bestimmungen des Energiedekrets aussetzen, bis das Bundesgericht entschieden hat?
- 2. Wie stellt die Regierung sicher, dass kantonale Vollzugsbehörden in der aktuellen Übergangsphase einheitlich und rechtskonform handeln?
- 3. Wie wird mit bereits bewilligten, aber noch nicht realisierten Bauprojekten verfahren, falls die gesetzlichen Bestimmungen nachträglich geändert werden müssen?



- 4. Falls das Bundesgericht das Dekret (oder Teile davon) für unrechtmässig erklärt: Wird die Regierung Hauseigentümern die Kosten für den Rückbau oder die Anpassung bereits umgesetzter Massnahmen erstatten?
- 5. Welche rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bestehen für eine Entschädigung von Bauherren, falls sich aufgrund der aktuellen Regelungen Mehrkosten ergeben haben, die nachträglich als ungerechtfertigt erachtet werden?
- 6. Wann kann die Bevölkerung über die Initiative "Energiepolitik nur mit der Bevölkerung" abstimmen und sich direkt zum Dekret äussern?

LRV 2025/137, 27. März 2025 2/2